

Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg –Auszug–

**Vom 19. November 1994 (KABL.-EKiBB S. 182), zuletzt geändert durch Sechstes
Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg vom 27. April 2002
(KABL.-EKiBB S. 98)**

Artikel 10

...

(3) 1Zu einer Personal- oder Anstaltsgemeinde gehören alle Evangelischen, die auf ihren Antrag durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans in sie aufgenommen werden, sofern sich aus der Funktion dieser Kirchengemeinde oder den für solche Kirchengemeinden bestehenden besonderen Vorschriften nichts anderes ergibt. 2Für Studentengemeinden sowie für Gemeinden der Berliner Stadtmission beschließt die Kirchenleitung besondere Regelungen.

(4) Evangelische reformierten Bekenntnisses können sich ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz einer reformierten Gemeinde anschließen.

Artikel 30

...

(2) 1Zu Ältesten können Gemeindeglieder gewählt oder berufen werden, die zum Abendmahl zugelassen sind, am Leben der Gemeinde teilnehmen, sich zu Wort und Sakrament halten und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen. 2Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

(3) Gemeindeglieder, die gemäß Artikel 21 Abs. 6 Satz 1 an den Sitzungen des Gemeindegemeinderats teilnehmen, dürfen nicht zu Ältesten gewählt oder berufen werden.

(4) 1Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern des Gemeindegemeinderats muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl. 2Die Zahl der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde einschließlich der Pfarrerrinnen und Pfarrer unter den Mitgliedern des Gemeindegemeinderats darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.

Artikel 31

- (1) ¹Die Ältesten werden von der Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren gewählt, soweit sie nicht nach Artikel 32 berufen werden. ²Dem Gemeindegliederkirchenrat sollen nicht weniger als vier und nicht mehr als 15 gewählte Älteste angehören. ³Dabei ist alle drei Jahre die Hälfte der Ältesten neu zu wählen. ⁴Wahlberechtigt sind alle zum Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder, die mindestens 14 Jahre alt sind.
- (2) Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindegliederkirchenrats zulassen, dass alle Ältesten in sechsjährigem Turnus gewählt werden.
- (3) ¹Die Zahl der zu wählenden Ältesten bestimmt der Gemeindegliederkirchenrat. ²Wird durch einen solchen Beschluss die Gesamtzahl der Ältesten verändert, bedarf er der Zustimmung des Kreiskirchenrats. ³Es ist eine angemessene Zahl von Ersatzältesten zu wählen, deren Amtszeit drei Jahre, im Fall des Absatz 2 sechs Jahre beträgt.
- (4) Einzelheiten der Ältestenwahl einschließlich der Einrichtung von Wahl- und Stimmbezirken sowie des Wechsels im Wahlturnus regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 72

...

- (3) Kirchengesetze werden in zwei Lesungen beraten und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- (4) ¹Bei Kirchengesetzen zur Änderung der Grundordnung müssen die Lesungen an verschiedenen Tagen stattfinden. ²Diese Kirchengesetze bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Landessynode.

...

Artikel 73

- (1) Der Landessynode gehören an:
- ...
2. die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten und die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator;
3. die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums;

...

Artikel 82

- (1) Der Kirchenleitung gehören an:

...

2. Mitglieder der Landessynode gemäß Absatz 2;

...

(2) 1Die Mitglieder der Kirchenleitung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden von der Landessynode auf ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählt. 2Unter ihnen müssen mindestens zwei bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätige, darunter mindestens eine ordinierte Theologin oder ein ordinerter Theologe, sein.

...

Artikel 93

...

(3) 1Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten werden aufgrund des Wahlvorschlags einer Vorschlagskommission von einem Wahlkonvent gewählt, dem

1. die gewählten Mitglieder der Landessynode,
2. die Vorsitzenden der Kreissynoden und
3. die Superintendentinnen und Superintendenten des Sprengels angehören. 2Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Wahlkonvents tritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an seine Stelle. 3Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Namen enthalten.

(4) 1Der Vorschlagskommission, die den Wahlvorschlag aufstellt, gehören an:

1. die Bischöfin oder der Bischof,
2. vier Mitglieder der Kirchenleitung,
3. zwei Vorsitzende von Kreissynoden des Sprengels,
4. zwei Mitglieder aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendenten des Sprengels.

2Die Mitglieder gemäß Nummer 2 werden von der Kirchenleitung, die Mitglieder gemäß Nummer 3 von den Vorsitzenden der Kreissynoden des Sprengels und die Mitglieder gemäß Nummer 4 vom Konvent der Superintendentinnen und Superintendenten des Sprengels benannt. 3Den Vorsitz in der Vorschlagskommission führt die Bischöfin oder der Bischof.

(5) 1Der Wahlkonvent wählt die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder; ab dem dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. 2Steht vom ersten Wahlgang an nur eine Person zur Wahl, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Wahlkonvents. 3Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten werden von der Bischöfin oder dem Bischof in einem Gottesdienst eingeführt.

